Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1878)

Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 25. Samstag den 22. Juni 1878.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
franco.

Breve Sr. Heiligkeit P. Leo XIII.
an den Vorstand des schweizerischen Pinsvereins. *)

Ihnen, geliebter Sohn und ehrenwerther Herr, entbieten Wir unsern Gruß und apostolischen Segen.

Je thätiger und nützlicher der schweizerische Pinsverein, dessen Vorstand Sie sind, sich erweiset, desto angenehmer mußten Uns auch die Glückswünsche sein, die Sie uns im Namen des Vereines eröffnet haben.

Wahrlich, für den bittern Schmerz, den Uns die Verfolgungen und Gefährdungen der katholischen Sache in jenen, durch die Religiösität ihrer Bevölkerung sonst so ausgezeichneten Gauen verursacht haben, fanden Wir eine süße Linderung in der Treuherzigkeit und Ausdauer, durch die Ihr Euch diesem Stuhle des hl. Petrus so ergeben beweiset.

Dieses Euch ehrende Zeugniß spricht sich wirklich nicht nur in Briefen aus, sondern beredter als diese ist das Zeugniß Euerer Werke, die täglich sich mehrende Zahl Euerer Vereinsmitglieder, die vortreffliche Gesinnung selbst des schwächern Geschlechtes, das sich Euerm Vereine angeschlossen, der Frauen, die in einem besondern an Uns gerichteten und Unserm Herzen so überaus wohlthuenden Schreiben sich dahin ausgesprochen haben, daß ihnen die Leiden der Kirche mehr, als ihre eigenen, zu Herzen gehen, und daß sie bereit seien, für dieselbe Alles, selbst ihr Leben, zum Opfer zu bringen.

Gewiß, von einer so gründlichen Frömmigkeit, von einer so großen Liebe zur Kirche, von einer solchen Vereinigung der Kräfte beider Geschlechter, was ließe sich von daher nicht Alles erwarten zur Vertheidigung, zur Kräftigung, zu einer immer segensreichern Entfaltung unserer heiligen Religion, da ja ohnehin schon die trotz allen Nachstellungen, Gefährden und Anfechtungen täglich zunehmende Ausbreitung Eueres Vereines der mühevollen Wirksamkeit desselben eine von Tag zu Tag reichere Frucht in Aussicht stellt?

Möge es Gott gefallen, diese so vielversprechende Vorbedeutung zur Verwirklichung zu führen und mit seiner Kraft Euch so zu stärken, daß jener Theil des Weinberges des Herrn, welchen der Eber vom Walde her zu zerwühlen sich erfrecht (Psalm 79, 14), dennoch durch Euern Eifer, durch Euere Anstrengung und Sorgfalt nicht nur alle Spuren erlittener Verletzung verliere, sondern nur um so lebenskräftiger noch und fruchtbarer werde.

Diese, die herrlichste Krone wünschen Wir Eurem Vereine, während Wir als Vorboten des himmlischen Segens und als ein Unterpfand Unseres väterlichen Wohlwollens Ihnen, geliebter Sohn und ehrenwerther Herr, sowie dem Central-Comite und allen Mitgliedern des Vereins den apostolischen Segen liebevollst ertheilen.

Gegeben in Rom bei St. Peter, am 16. Mai 1878, im ersten Jahre Unseres Pontifikats.

Leo P. XIII.

*) Das Central-Comite des Schweizer Pinsvereins hatte die Ehre, Sr. Hl. P. Leo XIII. durch Se. Gn. Eugenius, Bischof von Basel, eine Huldigungs-Adresse, dd. 16. April 1878, zu unterbreiten. Se. Hl. der Papst hatte die Güte, hierauf den Verein mit einem Breve, dd. 16. Mai 1878, zu beehren, welches wir hier in deutscher Uebersetzung mittheilen und dazu dem Pinsverein Glück wünschen. (Redaktion.)

Bericht des Hochw. Hrn. Pfarrer Delétraz
an den h. Bundesrath.

Wir lassen dieses Aktenstück, dessen Inhalt in letzter Nummer kurz angegeben wurde, hiemit textuell folgen, einmal wegen des innern Werthes und der Wichtigkeit desselben; sodann zur vollsten Rechtfertigung der schweizerischen Katholiken, welche sich gegen den unerhörten Frevel erhoben haben und nicht, wie einige radikale Blätter frech genug behaupteten, durch erlogene Angaben getäuscht worden sind; endlich zur Ermunterung derjenigen Katholiken, welche bisher noch zauderten, sich der Bewegung anzuschließen oder nach Pflicht und Stellung entschieden gegen diese und andere ähnliche Schändlichkeiten vorzugehen. Das „Vaterland" und das „Basler Volksblatt" haben den Bericht in deutscher Sprache abgedruckt; wir wünschten, daß noch andere katholische Blätter folgten und daß nebstdem Separat-Abdrücke in französischer und deutscher Sprache zahlreich verbreitet würden.

Chêne-Bourg, den 5. Juni 1878.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Bundesräthe!

Ich habe soeben Kenntniß erhalten von dem Briefe des Staatsrathes von Genf, datirt vom 31. Mai, und vom Berichte der Substituten des Staatsanwalts in Beantwortung Ihres Briefes vom 23. Mai, laut welchem Sie vom Genfer'schen Staatsrath „einen so genau wie möglich detaillirten Bericht verlangten über die Thatsachen, wie sie in Chêne-Bourg vorgekommen sind, und welche zu den bekannten Reklamationen aus verschiedenen Kantonen Anlaß gegeben haben".

Zu meinem Bedauern muß ich hier konstatiren, daß der an Sie gesandte Bericht nicht so detaillirt wie möglich ist, und daß gerade dessen Kürze den Zweck hat, die Thatsachen unter einem ganz ungenauen und falschen Gesichtspunkt darzustellen und dieß ganz besonders in den wesentlichsten Punkten.

Ich erlaube mir daher, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, Ihnen einen ganz umständlichen Bericht vorzulegen über alles das, was am 2. April 1878 in meinem Hause und in meiner Kapelle vorgekommen ist, indem ich zugleich den Vorfall, welcher in der Schweiz einen so tiefen Eindruck hinterlassen hat, auf das Lebhafteste bedaure.

Erlauben Sie mir, zuerst den Stand der Frage zu erörtern. Ich habe die Funktionen eines Pfarrers der Pfarrei Chêne-Bourg seit dem Monat Mai 1856 ausgeübt, nachdem ich jene eines Vikars während 18 Jahren versehen hatte. Am 16. Dezember 1873 entsetzte mich die Genfer Regierung meiner Stelle, weil ich auf die Gesetze und Vorschriften eines neuen sogenannten liberal-katholischen Cultus, welcher als Apostasie vom katholischen Cultus gilt, den Eid nicht leistete. Ich wurde aus der Pfarrkirche und dem Pfarrhause vertrieben und seither mußte ich für eine Privatwohnung sorgen, ebenso für eine Privatkapelle zur Fortsetzung der Feier des katholischen Cultus, welchem die große Mehrheit der Pfarrei treu blieb, was leicht aus der Theilnahme an meinem Cultus im Vergleich mit der am sogenannten liberal-katholischen zu entnehmen ist. Ich habe auf den Titel von Privateigenthum die Mehrzahl der Ornamente, deren ich mich in meinem Pfarrgottesdienste bediente, entweder selbst gekauft oder dann geschenkt erhalten; andere Gegenstände, wie Fahnen, Traghimmel 2c., gehörten Privatpersonen, welche sie seither wieder an sich gezogen haben; ein kleiner Theil

gehörte der Pfarrei und diesen ließ ich in der Kirche oder in der Sakristei zurück. Was mein Eigenthum anbelangt, so nahm ich es natürlich mit; das ist also mein Vergehen.

Nun verlangte der für den liberal-katholischen Cultus eingesetzte Kirchenrath sogleich die vollständige Rückgabe aller Ornamente ohne Ausnahme; er stellte unter'm 24. Juni 1874 Klage bei den Gerichten gegen mich, um mich korrektionell als der Unterschlagung schuldig verurtheilen zu lassen.

Ich hielt vor dem Untersuchungsrichter mein Eigenthumsrecht auf alle von mir mitgenommenen Gegenstände aufrecht, deßgleichen die auf den Titel dritter Personen, und ich erklärte unter Anderm auch, daß eine gewisse Anzahl der reklamirten Gegenstände nicht vorhanden, oder daß ich wenigstens keine Kenntniß von denselben habe.

Nach der Untersuchung der Angelegenheit sprach mich die Anklagekammer von jeder strafrechtlichen Verfolgung frei, bis das Civilgericht über die Eigenthumsfrage der streitigen Gegenstände sich ausgesprochen haben würde.

Diese Freisprechung ist datirt vom 17. Oktober 1874. Seit diesem Datum brachte der Kirchenrath beim Civilgericht keine Klage betreff Wiedererlangung der genannten Gegenstände gegen mich. Ich blieb deren ruhiger Besitzer bis zum Monat Januar 1878, zu welcher Zeit ich vom Untersuchungsrichter betreff der Ornamente, deren ich mich an Weihnachten bedient hatte, einem Verhör unterworfen wurde, und endlich am 2. April, an welchem Tage ein ferneres Verhör stattfand und die Beschlagnahme in meiner Wohnung und meiner Kapelle erfolgte.

Bevor ich auf die Einzelnheiten dieser Beschlagnahme eintrete, welche das Sakrilegium zur Folge hatte, gegen welches die Katholiken der Schweiz protestirt haben, erlauben Sie mir, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf die gesetzliche Seite des Vorgehens zu richten.

I. Die Gesetzlichkeit.

Am 2. April ist der Gerichtshof strafrechtlich zuerst mittelst einer Beschlagnahme, dann mittelst eines Verhaftsbefehls und Gefängniß, aus dem ich unter Kaution augenblicklich entlassen bin, vorgegangen. Dieses Vorgehen ist aber in formellem Widerspruch mit dem Urtheil vom 17. Oktober 1874.

Laut Artikel 246 des Kriminalstrafgesetzes kann ein Angeklagter, welchem gegenüber die Untersuchungsbehörde gefunden und entschieden hat, daß eine Ueberweisung an das Kriminal- oder Anklagegericht nicht stattzufinden habe, nicht mehr wegen der gleichen Sache, wenn nicht neue Indizien dazu treten, vor das Gericht gestellt werden. — Nun ist aber gegen mich keine neue Belastung dazu gekommen; denn die Klage des Kirchenrathes vom 7. Januar 1877, welche am 2. April 1878 Anlaß zu neuen Verfolgungen gab (mehr als ein Jahr nach der Klage), stützt sich genau auf dieselben Thatsachen, wie die Klage vom 24. Juni 1874, deren Resultat ja bekannt ist. Zum Beweise braucht man nur die Klage von 1874 und jene von 1877 mit einander zu vergleichen. Es liegt mithin eine formelle Verletzung des Artikels 246 des Kriminalstrafgesetzes vor, weil ich von Neuem vor jedem Urtheil des Civilgerichts strafrechtlich verfolgt wurde.

Ich muß hier erklären, daß ich dieses ungesetzliche Vorgehen, dessen Opfer ich wurde, nicht böser Absicht des Magistrates zuschreibe. Seit 1874 sind die Gerichte zu Genf vollständig geändert worden. Als Staatsanwalt folgte Herrn Turretini Herr Duferner und an Stelle von Herrn Dunand trat Herr Lechet als Untersuchungsrichter.

Der neue Staatsanwalt hat hiemit vollständig vergessen können, sich Raths zu erholen über das, was vom alten gemacht worden war, und so auch der Untersuchungsrichter. Sie haben die Sache eben als eine neue, noch unberührte, ihnen zum ersten Mal vorgelegte Angelegenheit behandelt.

Wenn übrigens der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter in Person zu mir gekommen wären, der 2. April 1878 hätte nicht diese Wichtigkeit erhalten, wie es jetzt der Fall ist; ich hätte ihnen die Sachlage auseinandersetzen und sie auf das ungesetzliche Vorgehen aufmerksam machen können; unglücklicherweise sandten sie Stellvertreter, der eine einen jungen Substituten, der andere einen Inspektor der Garde, der zudem erst seit einigen Tagen zu diesen Funktionen berufen worden war. Der Hausbesuch hat somit zugleich einen strengen und bittern Charakter erhalten, welchen gewiß höhere und ältere Magistratspersonen vermieden hätten. Auf alle meine Reklamationen antworteten der Substitut und der Inspektor eben als untergeordnete Beamtete: „Wir haben Befehl."

Ich komme nun zur detaillirten Auseinandersetzung der Sachlage. Doch erlauben Sie mir vorher noch eine kleine Bemerkung: Außerdem, daß ich durch Freisprechung vor weiterer Verfolgung geschützt war, genoß ich noch die Wohlthat des Verjährungsrechtes. Denn laut Artikel 638 des Kriminalstrafgesetzes verjährt sich jede öffentliche oder bürgerliche, aus einem correctionell bestraften Vergehen resultirende Handlung mit dem Verlauf von 3 Jahren, gezählt von dem Tage an, wo das Vergehen begangen wurde. Nun sind seit dem Urtheil vom 17. Oktober 1874 bis zur Wiederaufnahme der Verfolgung am 2. April 1878 mehr als 3 Jahre verflossen, ohne daß Jemand eine Civilklage zu stellen versuchte.

Die gesetzliche Seite der Frage wollte ich keineswegs, ich bitte Sie, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, davon Notiz zu nehmen, gründlich darlegen, ich überlasse das den Rechtsgelehrten; ich berief mich einfach auf die elementaren Rechtsbegriffe.

II. Die Nachforschung in meiner Wohnung.

Meine Wohnung ist vom Hause, wo sich meine Kapelle befindet, ungefähr 40 Meter entfernt. Dienstag den 2. April um halb 3 Uhr fanden sich der Herr Substitut Martinet und der Inspektor Benoit in meiner Wohnung ein. Sie fanden mich in Gesellschaft des Abbe Fontaine, meines Vikars, und des Abbe Blanchard, Vikar einer Pfarrei von Genf, welchen ich für eine Predigt während des 40stündigen Gebetes eingeladen hatte. Auf die Frage nach ihrem Begehren übergab mir Inspektor Benoit ein Mandat, worin ich glaube gelesen zu haben, daß der Staatsanwalt zu einer Hausdurchsuchung schreite „in Folge eines Befehls von Seite des Staatsrathes." — Ich citire dies nur aus dem Gedächtniß und nach hastigem Lesen, ich kann es nicht gerade garantiren, aber das Mandat wird mit den Akten über die Angelegenheit aufbewahrt worden sein und es könnte nachgesehen werden. — Ich mußte mich also der Hausdurchsuchung unterziehen. Mein Haus war in diesem Augenblicke von ungefähr 15 Gendarmen und Polizeiagenten umringt. In meinen Appartements ließen sich der Substitut und Inspektor überall vom Schlosser Gasdorf, Sohn, einem Arbeiter, 4 Polizeiagenten, den HH. Marechal, Dekret, Battu, Baud und endlich vom Brigadier der Sicherheitspolizei, Voldet, begleitet. Es waren im Ganzen neun Personen, eine Zahl, welche gewiß genügte.

Hier sagt der Bericht des Substituten Martinet (ich zitirte nach der vom Staatsrathe veröffentlichten Broschüre):

„Die Untersuchung führte zur Entdeckung einer Menge von Gegenständen, die zum katholischen Kultus von Chêne gehörten, die aus der Kirche verschwunden und seit Langem ohne Erfolg von Hrn. Delétraz reklamirt worden waren. Viele Gegenstände, deren Existenz von Hrn. Delétraz geleugnet wurde, haben sich bei ihm wieder gefunden, und zwar sozusagen beinahe überall in seinem Hause versteckt, um deren Entdeckung zu verhindern." Dieses stimmt wenig mit den vorhergehenden Linien (Seite 10) überein, wo Hr. Martinet sagt: „Hr. Delétraz öffnete selbst die Kasten und zeigte die verschiedenen Theile seines Hauses." Wenn ich also die Theile des Hauses zeigte und wenn ich selbst die Kasten öffnete, so hatte ich doch gewiß nicht die Intention, „Gegenstände versteckt zu halten, um deren Entdeckung zu verhindern". Ich muß hier bemerken, daß ich diese Gegenstände sozusagen überall in den Kästen meines Hauses zurückgezogen hatte, keineswegs um deren Entdeckung zu verhindern, sondern weil, da meine Kapelle sehr klein und ohne Sakristei war, mir nur die Kasten meines Hauses zur Verfügung standen,

um die Kultusgegenständen zurückzuziehen.

Der Herr Substitut fügt bei, „daß eine Menge der entdeckten Gegenstände dem katholischen Kultus von Chêne gehörte.“ Aber wo hat der Herr Substitut den Beweis hiefür? Seine Auseinandersetzung macht der Eigenthumsfrage ein Ende, und doch ist diese der Grund des Prozesses. Der Herr Substitut gibt durch seine Aussage zum Voraus ein gerichtliches Urtheil ab und doch ist dieses Urtheil durch die Freisprechung vom 17. Oktober 1874 dem Civilgericht reservirt worden, welches zuerst über „die Eigenthumsfrage zu entscheiden hat“.

Ich will mich nicht länger über diesen Punkt auslassen. Der Herr Substitut wird selbst, nachdem er die Sache überdacht, anerkennen müssen, daß alles, was in seiner Auseinandersetzung übertrieben und ungerechtfertigt ist, ohne Zweifel der Ueberstürzung und Eile, mit welcher er den Bericht geschrieben haben wird, zugeschrieben werden muß. Aber ich sage noch einmal, daß bei mir weder ein Gegenstand, dessen Existenz ich geleugnet, noch auch eine Sache, die der Pfarrei gehörte, gefunden wurde. Für den größten Theil der mit Beschlag belegten Gegenstände habe ich übrigens öffentlich dem Hrn. Substituten die quittirten Rechnungen vorgewiesen, wodurch festgestellt ist, daß sie mein persönliches Eigenthum sind, was aber hinwiederum die Herren nicht hindert, trotz aller meiner Protestationen alles mitzunehmen.

Der Herr Substitut fügt noch hinzu (Seite 11), daß „mehrere reklamirte Gegenstände im Dachboden gefunden wurden, wo sie hinter Brettern und unter einem Strohsacke verborgen waren.“ Ich sage aber, weder im Dachboden noch in den Kästen war etwas verborgen. Es waren dort nur einige alte Gegenstände, die außer Gebrauch und nachläßig durcheinander und zwischen die Bretter geworfen waren. Betreff des Gegenstandes, der unter dem Strohsack gefunden wurd, erklärten die Kläger selbst, daß er nicht der Pfarrei gehöre.

Umsonst wies ich dem Substituten und dem Inspektor meinen Eigenthumstitel auf die mit Beschlag belegten Gegenstände vor; umsonst bemerkte ich ihnen, daß sie die Grenzen ihres Auftrages weit überschritten, indem sie eine Menge Gegenstände mit Beschlag belegten, die nicht auf der numerirten Liste der vom Kirchenrath reklamirten Gegenstände standen. Sie antworteten mir: „Seien Sie ruhig; morgen wird Ihnen Alles zurückgegeben werden, wir wollen nur konstatiren, wem es gehört.“ Nun heute am 3. Juni habe ich noch nichts zurückerhalten, nicht einmal die zwei Schürzen meiner Haushälterin, die man mit den übrigen Gegenständen fortnahm.

Obwohl ich hier nur kurz die Thatsachen ohne weitere Bemerkung auseinandersetzen will, kann ich doch nicht umhin eine neue Ungesetzlichkeit des Vorgehens zu konstatiren. Eine Hausdurchsuchung muß einen bestimmten und genauen Zweck haben, sonst ist sie ungesetzlich; sie wird niemals erlauben, daß man Alles, was einem unter die Hände fällt, ohne Unterschied verwüstet, und zum Eigenthümer einfach sagt: „Sie können kommen, ihre Reklamationen zu machen, was dann als ihr Eigenthum erkannt werden wird, gehört dann Ihnen und Sie können dann auch Besitz davon nehmen. Ich sage, »parva si licet componere magnis, daß diese Methode der Untersuchung sehr einer Konfiskation gleicht, welche noch jüngst durch ein Urtheil des Bundesgerichts betreff Genferisches Gesetz verurtheilt worden ist.

(Schluß folgt.)

Rekurs-Eingabe des kath. Administrationsrathes des Kantons St. Gallen

an den h. Großen Rath desselben, gegen den Regierungsrathsbeschluß betreffend Anerkennung einer „kathol. Kirchgemeinde St. Gallen“.

(Schluß.)

Nach jener treffenden Vorbemerkung über die eigentliche Stellung der Altkatholiken als Dissidenten, womit wir das Referat in letzter Nummer schlossen, nimmt nur der kathol. Administrationsrath die sogenannten Begründungen des Regierungsrathes unters Messer.

Wir Katholiken haben seit Beginn des Kulturkampfes das Feuer oder vielmehr das Wasser von hohlen Redensarten, verdrehten und verlogenen Auslegungen und Angriffen gegen Encykliken, Syllabus, Uebergriffe der Kirche, Herrschsucht Roms und Rechtsverletzungen der Bischöfe u. s. w. in Masse empfangen und leider nur zu lang und zu geduldig ertragen, ebenso jene erbärmlichen Vorwände kennen gelernt, unter denen an uns wirklich begangen und gefrevelt wurde, was man uns fälschlich vorwarf. Man täuscht uns mit diesen abgestandenen Sophismen und Rabulistereien nicht mehr, und der Anfang ist bereits kräftig gemacht, sie den Gegnern zurückzuwerfen. Eine ganz ausgezeichnete Probe jener Fiktions- und Verdrehungskunst gab der St. Gallische Regierungsrath in seinem „Anerkennungsbeschluß“ vom 30. Jänner 1878; aber er fand seinen Meister. Hören wir kurz Grund und Gegengrund.

Der Regierungsrath will zunächst nicht über das nähere kirchliche und „ökonomische“ Verhältniß der kathol. Kirchgemeinde St. Gallen eintreten [die noch gar nicht besteht], sondern nur darauf, ob die Rekurrenten in verfassungsmäßigen Rechten zu schützen seien oder nicht. Also „verfassungsmäßige Rechte“ stehen in Frage und Gefahr. Welche denn? Antwort, die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und des evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes, gewährleistet durch die Kantonsverfassung von 1861. — Wo ist denn diese Ausübung irgendwie gehindert worden? so fragt die Rekurseingabe mit Recht. Selbst den Altkatholiken, von denen jedoch die Verfassung gar nicht redet, ist sie nicht im Mindesten verwehrt. So sollen nun eine eigene Gemeinde gründen und sich über die Vorbedingungen dazu ausweisen. Wollen sie aber katholisch sein und bleiben, so können sie an dem bestehenden katholischen Gottesdienst in der dem Kanton gehörenden Stiftskirche wie bisher Antheil nehmen und zwar ohne alle Lasten, Steuern u. s. w.

Ein zweiter speciöser Grund wird hergenommen aus dem Art. 33 und 61 der Kantonsverfassung Art. 31, daß alle Schul- und Kirchengenossen der betreffenden Konfession, welche die politische Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen, auch stimm- und wahlfähig seien in den Schul- und Kirchgemeinden. — Das wird niemand bestreiten, und die katholische Wahlkreisgemeinde St. Gallen hat bisher ihre Wahlen nach der Volkszahl getroffen, wie jede andere Gemeinde. — Art. 61. „Jede Ortsgemeinde, Kirchen- Schul- oder andere öffentliche Genossenschaft, bestellt zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Verwaltungsrath von wenigstens drei Mitgliedern“. — Ist diese Bestimmung verletzt worden? Eben so wenig; „denn vorab existirt zur Stunde eine katholische Pfarrei Sr. Gallen gar nicht, hat also schon deßhalb einen Verwaltungsrath nicht zu wählen. Aber wer hindert die Katholiken der Stadt St. Gallen, Fonde zusammenzulegen für kirchliche Zwecke, in ihrem Sinne, und, wenn sie es thun, wer bestreitet ihnen das Recht, dieselben zu verwalten? Sicherlich Niemand Aber, wenn sie einer Kirchgemeinde angehören, welche eigene Fondationen nicht hat, wenn sie eine eigene Kirche nicht haben, gar kein eigenes corporatives Gut besitzen, (wie hier der Fall, wo alles urkundlich und durch vielfache Gesetzesbestätigungen unbestreitbares Eigenthum des ganzen katholischen Volkes ist, an dem die Katholiken der Stadt nur herkömmliche Rechte beanspruchen können, welche ihnen von Niemanden angefochten werden), so haben sie auch selbstverständlich nichts zu verwalten, indem hier das Verwaltungsrecht nicht ihnen, sondern, zufolge Gesetzes und auch nach der Natur der Sache, nur dem Administrationsrathe zukömmt.“

Aus der gleichen Mißkennung, daß die mit der bisherigen Ordnung unzufriedenen „Katholiken“ der Stadt St. Gallen nicht eine lokale, sich selbst begründende und selbst erhaltende Kirchgemeinde bilden, sondern der kantonalen Stiftskirche zur Pastoration zugetheilt sind, kömmt es her, daß sie alle Wahl- und Verwaltungsrechte prätendiren, welche eine ganz selbstständige Kirchgemeinde besitzt und übt (S. 18 werden diese Rechte aufgezählt). Alle Auslagen für die Domgeistlichkeit urd den Gottesdienst werden aus dem Vermögen der Centralfonde und den Anstalten des katholischen Confessionsthei-

les bestritten, und, die Verwaltung hierüber kömmt gesetzlich dem Administrationsrathe zu. Wo die Objekte der Verwaltung fehlen, kann selbstverständlich eine kathol. Kirchgemeinde darauf bezügliche Rechte nicht ausüben. Wo kein Genossenvermögen besteht, kann von einer Verwendung und Benutzung desselben keine Rede sein; wo man keinen Organisten und keinen Meßmer braucht, keine Liegenschaften besitzt, kein Collaturrecht hat [wie das gesetzlich bei der Kathedrale geordnet ist], keine Auslagen zu bestreiten sind, können die resp. Wahl- und Verwaltungsrechte nicht geübt werden. „Die Oekonomie der katholischen Pfarrgemeinde St. Gallen-Tablat (resp. St. Gallen-Stadttheil) wird vom Administrationsrathe, resp. dem katholischen Confessionstheile bestritten; er bezahlt den Dompfarrer, den Organisten, den Meßmer, er bestreitet die so bedeutenden Reparaturen der Kirche und der Pfarrgebäulichkeiten — und das sollte „einen Grund zur Beschwerdeführung bilden?" — — „Wollen aber die Katholiken der Stadt St. Gallen mehr, als sie dato haben, so wehrt ihnen Niemand, Fonde zusammenzulegen. Haben sie diese in genügender Weise, so wird sie Niemand hindern, Kirche und Pfarrhaus zu bauen, Pfarrer, Organisten zu bezahlen und Meßmer zu wählen und dann auch selbstverständlich Verwaltungsräthe und Rechnungskommission; kurz, sobald sie die Objekte besitzen, über welche der Art. 67 den Kirchgemeinden Rechte einräumt, werden sie selbe auch ausüben.

Auch einen Verwaltungsrath zu wählen und in solchen gewählt zu werden, wird ihnen, wie schon gesagt, Niemand wehren, wenn erst sie etwas zu verwalte haben. *)"

Wir übergehen eine fernere „Begründung", welche die Altkatholiken, bzw. der Regierungsrath, aus der „evangelischen" Organisation ableiten wollten — als zu abgeschmackt. Von größerer Bedeutung ist aber das Argument, das der Regierungsrath aus dem Aufsichtsrechte über die Amtsverwaltung der konfessionellen Behörden ableiten will. Da tritt der Versuch des Neuherrenthums, die Regierungsrechte über alle Gebühr zu erweitern, wie es in allen kulturkämpfenden Kantonen vorkömmt, recht augenscheinlich hervor. Die Kantonsverfassung besorgt (Art. 6, Ziff. 5): „Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die Verwaltung und Stiftungsgüter der Confessionen, unter der Aufsicht und Sanktion des Staates". Daraus leitet nun der Regierungsrath eine positive, nicht bloß eine negative Einwirkung ab, ein Entscheidungsrecht in organisatorischen Fragen, über die konfessionellen Oberbehörden. Anstatt die confessionellen Oberbehörden handeln zu lassen und ihr Thun oder Nicht-Thun zu beaufsichtigen, ihre Verfügungen, wo es nöthig ist, nach der gesetzlichen Norm und den bestimmt angewiesenen Kreisen zu prüfen und zu rektificiren, will der Staat, resp. der Regierungsrath, selbsthandelnd auftreten und Entscheide geben, die nur den Confessionen zustehen! Tönt es so im Osten der Schweiz, ein wirres, wüstes Echo vom Westen her? Die St. Galler Katholiken sind nicht gewillt, darauf zu horchen und sich „bernerlen zu lassen. Der katholische Administrationsrath weist nach (S. 23 ff.), daß kein Mißbrauch und keine Ueberschreitung der Amtsgewalt von seiner Seite stattgefunden habe, daß es aber nun solche wäre, wenn der Regierungsrath, entgegen dem Gesetz, den Bestand und den Umfang von Kirchgemeinden von sich aus abändern wollte. Mit Nachdruck wird letzterem vorgehalten, was nach Gesetz zur Bildung einer katholischen Kirchgemeinde erforderlich sei. „Verlangen die Petenten aber Anders, als eine Gemeinde nach bestehendem kathol. Kirchenrecht, dann geht ihr Begehren nach keiner katholischen Gemeinde und berührt die katholische Konfession nicht; in diesem Falle werden wir uns in ihre Angelegenheit nicht mischen."

Schließlich werden auch die ökonomischen Verhältnisse, über welche der Regierungsrath großartig hinweggegangen war [wie es in unserer Schwindelzeit Gebrauch ist], einer ernster Erörterung unterstellt und nachgewiesen, daß diese sehr wesentliche Seite die Anerkennung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" nichts weniger als rechtfertige. Das Stiftungsgut der Kathedralkirche, 200,000 Gulden laut Gesetz, ist wie die Kirche Eigenthum des katholischen Confessionstheils und kann seiner gesetzlichen Bestimmung nicht entzogen werden; eben so wenig können die Petenten eine Theilung verlangen auf Grund der Incorporation; denn es ist keine bestehende Pfarrei dem Stift St. Gallen einverleibt worden, sondern das Stift hat freiwillig die Pastoration übernommen und besorgt, und müßte sie im gleichen Maßstabe fortsetzen, auch wenn sich ein Theil der Einwohnerschaft von der Dompfarrei lossagte.

„Von einer Abkurung, wie die Petenten sich zu vertrösten scheinen, kann und wird daher keine Rede sein, so wenig, als von einer Mitbenutzung der Stiftskiche zu einem altkatholischen oder einem andern gesönderten Gottesdienste, wie solches die Petenten schon versucht haben. Die Kathedrale ist und bleibt Eigenthum des gesammten katholischen Konfessionstheiles, was kaum je bestritwerden wird. Keine katholische Kirche aber darf zur simultanen Benützung an Alt-Katholiken, als einer von der katholischen Kirche abgefallenen Sekte, eingeräumt werden. Ihre Zweckbestimmung ist und bleibt der Gottesdienst, wie er immer war, nach römisch-katholischer Weise, und die Mitbenützung benannter Schismatiker würde einem Verdrängen der rechtmäßigen katholischen Kirchgenossen, welche den römischen Papst als Oberhaupt der ganzen Kirche anerkennen — gleichkommen."

Mit diesem letzten Satze, mit dem Versuch, die rechtmäßigen katholischen Kirchgenossen zu verdrängen und das Schisma, den Vorläufer des gänzlichen Abfalles, in die Kathedrale des hl. Gallus einzuführen, ist der Zweck des Ganzen, wahrhaft „des Pudels Kern", bezeichnet. Nach Recht und Gesetz kann dieses Geschöpf nicht in die Domkirche St. Gallen einziehen; Gewalt und Mißbrauch der Majorität in religiösen Dingen wird das St. Gallervolk weder anwenden noch dulden wollen.

*) Es ist aber gar verführerisch, die vielen Beispiele anderer Kantone nachzuahmen: zuerst den rechtmäßigen Besitzern ihr Gut wegzunehmen, und es dann zu reorganisiren und zu verwalten.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Das Jahresfest des schweizerischen Piusvereins in Stanz findet voraussichtlich in der zweiten Woche des Monats September (10.—12.) statt.

⊢ Ein Correspondent des „Vaterland" (Nr. 14) beklagt sich über das schweizerische Ellenmaß oder die ungleiche Elle, daß der Bischof von London einen andern englischen Bischof von der Hochkirche bevollmächtigt habe, in der Schweiz und auf dem übrigen Continent zu confirmiren — ohne Anfrage bei Bundesrath oder Kantonsregierungen; daß hingegen die Schweizerbürger, die Bischöfe Mermillod und Lachat, dies in ihrem eigenen Lande nicht thun dürfen. Wir lassen dahingestellt, ob jenes wahr sei oder nicht; wahr genug ist leider das zweite. Gewiß gereicht es nicht zur Ehre unserer Duodez-Staatsl—ichter, daß ein katholischer Schweizer in seiner Heimath nicht so viele Rechte hat, als ein Engländer im fremden Lande; allein es ist nicht bloß eine Unehre für diese Staatslichter, sondern auch für die, welche sie hingestellt haben oder nicht zu putzen wissen. Die Engländer sind Männer, und ihre katholischen Mitbürger haben denselben gegenüber ihre Emancipation durchgefochten; der Katholicismus bewegt sich jetzt frei in England; seine Hierarchie, seine Schulen, seine Bekenner wachsen und erstarken — geht hin, ihr katholischen Schweizer, und thut desgleichen! Denkt an jenen Spruch im „Wilh. Tell": „Wer gar zu viel bedenkt, wird wenig leisten".

⊢ Die „Botschaft" rügt es mit vollem Recht, daß in Folge Abwesenheit katholischer Ständeräthe das Vicepräsidium des Ständerathes einem Radikalen zufiel und — was noch ärger — daß die sofortige Abänderung des Genferwahlgesetzes (jetzt, in diesem Entscheidungsmoment) nicht beschlossen werden konnte. Das kam schon öfters vor, und die Gegner wußten alle Mal davon zu profitiren. Wie heißt die

siebente Todsünde, bei der man einschläft, während Schelme um's Haus scheichen und der Böse seinen Sack voll Unkrautsamen öffnet? Ist das nicht die Hauptsünde der Katholiken? —

In unsern Bergen wiederhalt es jetzt von dem Jubel und von der Klage über den Sturz des kath Ministeriums in Belgien — beides wohl zu früh und zu laut. Es wechselte dort mehrere Mal seit den 30er Jahren und kann wieder wechseln. Die Parteien treten auf und wieder ab; nur die Grundsätze, die wahren und klaren, bleiben. Wer nicht grundsätzlich handelt, oder nur übertreibt und überstürzt, der verliert den festen Boden unter den Füßen. Concessionen an verbissene, unversöhnliche Gegner sind stets umsonst, und eben so verderblich ist schroffes Auftreten gegen Andersgesinnte, die es ehrlich meinen. Wir möchten bitten, darüber eine Stimme aus dem Lager der Gegner (Basl. Nachr. 139, Beilage) zu beachten. Was dort über die „Situation in Freiburg" gesagt wird, sollte noch in einigen andern Kantonen beherziget werden. Man kann auch vom Feinde lernen.

— Stand der Angelegenheit von Chêne. VII.

Den bisher verzeichneten Protesten an den hohen Bundesrath reihen sich an der von Kirchberg im Kanton St. Gallen, mit ausdrücklichem Anschluß an die Protestation den 50 Mitglieder des Großen Rathes, von Goßau und den Piusvereinen Altstätten-Marbach und voraussichtlichdie derjenigen von Katholiken des Bezirks Rorschach. — Die Dankadresse der katholischen Genfer an ihre Miteidgenossen hat 3000 Unterschriften erhalten. — Der Mensch Favon, der im Großen Rath zu Genf es auszusprechen wagte: man könne nur Schweizerbürger sein, wenn man die römisch-katholische Religion nicht bekenne — wurde weder von dem Präsidenten des Großen Rathes zur Ordnung gerufen, noch von einem Mitgliede desselben zurechtgewiesen, noch viel weniger vor die Pforte gesetzt, wie er es verdient hätte. Für dieses Pack beginnt die Schweiz erst mit der Herrschaft des fremden Gesindels und der Grundsätze des genialen Lumpen Rousseau in Genf. Winkelried und Bruder Klaus müssen aus der Schweizergeschichte ausgestrichen werden, wie ein kathol. Blatt diesem Elenden mit Recht zuruft.

Die katholischen Abgeordneten bei der Bundesversammlung sollen nach den letzten Gerüchten beschlossen haben, eine Vorstellung im Sinne der allgemeinen Petition der schweizerischen Katholiken an den Bundesrath in den 3 officiellen Landessprachen zu richten und sie von sämmtlichen Mitgliedern unterschreiben zu lassen, hingegen von einer Interpellation in dieser Sitzung und bei der Altersschwäche der Bundesversammzu abstrahiren. Mag klug sein; unterdessen müssen sie und Andere dafür sorgen, daß das Eisen nicht erkaltet, und daß man die Hauptsache nicht aus den Augen läßt: **Die Art. 49 und 50 eine Wahrheit und die Katholiken emanzipirt von der Gewaltherrschaft der Kirchenfeinde.**

* ⊢ In unsern Tagen, wo die Heimaths-Kunde mehr als je gepflegt wird und sogar jeder Schweizer beim Eintritt in den Militärdienst sein Examen hierin zu bestehen hat, ist es ein Glück für uns Katholiken, ein Handbuch zu besitzen, welches unter dem bescheidenen Titel **„Geographie und Geschichte der Schweiz für Schule und Haus"** Alles bietet, was der Jüngling bezüglich der Heimathskunde erlernen, was der Mann wissen und was der Greis nicht vergessen soll. Es ist das Buch des leider zu früh verstorbenen Dr. S. Ettlin, Landammann des Kantons Obwalden, fortgesetzt durch J. Ming. Statt die wohlverdienten Anerkennungen zu wiederholen, welche die Kirchenzeitung schon früher öfters dieser Heimathskunde gespendet hat, heben wir heute einzig die Thatsache hervor, daß Ettlin's Werk nun bereits in zehnter Auflage vorliegt. (Luzern, bei Gebr. Räber in schönem Druck und solider Ausstattung, mit einem Kärtchen der Schweiz. 222 S. in 8°.)

Aus den Kantonen.

Solothurn. Die Volksabstimmung vom 16. Juni über Errichtung eines Kantonsspitals in Olten ergab in runden Zahlen 6800 Ja und 2220 Nein. Ungefähr die Hälfte der Stimmberechtigten blieben von der Urne weg. Vorher hatten die radikalen Blätter die Sache von der politischen Parteibewegung frei zu halten und als ein „Werk schönster Humanität und Menschenhülfe" (!) darzustellen gesucht; einige geachtete Namen von Conservativen standen sogar unter dem dafür ergangenen Ausruf. Als die Abstimmung vorüber war, beeilten sich die gleichen Blätter, den Entscheid als einen Parteisieg, als ein glänzendes Zeugniß für das Zutrauen des Volkes in das regierende System darzustellen und den Gegnern des Projektes vorzuwerfen, sie hätten sich vor der Vaterlandsliebe und Humanität, ja sogar vor der Religion blamirt. So offenbarte sich wieder in dieser Frage der Grundzug der regierenden Clique: Heuchelei und Schleicherei. Sie wußten wohl, daß Niemand gegen Errichtung einer Heilanstalt sei, ob einer kantonalen oder nur für einen Landestheil; daß hingegen sehr viele mit guten Gründen gegen die Wahl von Olten sich aussprachen, andere ernste Bedenken trugen wegen der 80,000 Franken aus dem entfremdeten Kirchengut und wegen der großen Kosten, in welche man sich ohne gehörige Umsicht hineinwirft; daß alle sammt und sonders die selbstsüchtigen Berechnungen der Parteiclique bei der ganzen Angelegenheit durchschauten, und über die speciösen Vorhänge von „Humanität und Menschenhülfe" theils lachten, theils knirschten. Es offenbarte sich zudem etwas noch Bemühenderes: die Rathlosigkeit in der Führung und die Thatlosigkeit in der Ausführung bei denjenigen, welche dem corrupten System ein Ende machen sollten. Hoffentlich wird es eine Lehre für die Zukunft sein, wenn ernstere und entscheidende Fragen kommen, und dann ist nichts verloren.

Luzern. Am Samstag nach Pfingsten ertheilten Sne. Gn. der Hochwst. Bischof Eugenius in der Klosterkirche auf dem Wesemlin an neun Diakone die Priesterweihe.

✳ **Luzern.** Am 10. Juni fand die Delegirten-Versammlung der Orts-Pius-Vereine des Kantons Luzern in Sursee statt. Dieselbe war sehr zahlreich besucht, selbst die äußerste Ecke des Entlebuch hatte ihre Delegirten entsendet. Aus dem Bericht des Hochw. Herrn Pfarrers Schwarzenberger ergab sich, daß der Verein im Kanton Luzern zwei neue Ortsvereine gewonnen, nämlich in Werthenstein und Marbach. Für die Wahl des Kantonal-Komites, die statutengemäß dieß Jahr vorzunehmen war, wurde von der Versammlung geheime Abstimmung beschlossen. Die in dieser Form vorgenommene Wahl fiel auf die bisherigen Mitglieder des Kantonal Komites. Nach Genehmigung der Jahresrechnung folgte das Referat des Hrn. Kammerer Meier über die Werke der christlichen Wohlthätigkeit, die der Verein in letztem Jahre sich hatte angelegen sein lassen, und die theis den Bedürfnissen der Gesammtkirche, theils der besonderen Nothlage unseres Bisthums sich zuwandte. Für die Zukunft wurde außer den bisherigen Zwecken die Einrichtung von Lesebibliotheken und eines im kirchlichen Geist gehaltenen Kirchengesangs empfohlen Ein ferneres Referat des Hochw. Herrn Pfarrers Renggli legte den Pius-Vereinen die Zwecke des Erziehungs- und Mütter-Vereins nahe in dem Sinn, daß die Piusvereine selbst die Tendenzen dieser Vereine zu verwirklichen suchen, namentlich die Besprechungs-Gegenstände für die Orts-Vereine aus dem Kreise dieser Vereine entnommen werden Für die meisten Orte sei eine solche Zusammenfassung der verschiedenen Vereinszwecke durch einen Verein, den Piusverein, der Gründung einer Mehrzahl von Vereinen weitaus vorzuziehen. Es werde auf diese Weise einerseits die Zersplitterung und somit Schwächung der religiösen Vereinsthätigkeit vermieden und andererseits der Pius-Verein durch Aufnahme neuer Zwecke je nach Zeit — und Ortsbedürfnissen neu belebt und gekräftigt Hochw. Herr Pfarrer Schwarzenberger, über einen speziellen Fall der Errichtung eines Müttervereins referirend, schließt sich im Allgemeinen dem Vorredner an, glaubt aber für die Müttervereine eine selbstständige Stellung um Dessenwillen beanspruchen zu müssen, weil dieselbe eine religiöse Bruderschaft sei, die besonderen Formen der Errichtung und Bestätigung unterliege. Zugleich glaubt derselbe es nur als schwe-

fälliges und umständliches Wesen bezeichnen zu müssen, wenn für solche Müttervereine ein besonderer Ausschuß von Frauen eingesetzt werde. Eine Pflegerin wie bei andern Bruderschaften genüge. Zur Hebung und Verbreitung der Pius-Vereine empfahl Hochw. Herrr Pfarrer Schwarzenberger unter Zustimmung der Versammlung die Abhaltung von Bezirks-Versammlungen. Durch solche trete der Pius-Verein mehr in die Oeffentlichkeit hinaus, habe Gelegenheit sein Wirken vor dem Volk darzulegen, Vorurtheile zu zerstreuen und neue Freunde zu gewinnen.

Zuletzt wandte Herr Stadtschreiber Dr. Beck von Sursee die Aufmersamkeit der Versammlung auf die Angelegenheit von Chêne und die Haltung der eidgenössischen Räthe hiezu. Um es denselben zu erleichtern, über die Sache Gras wachsen zu lassen, habe der Bundesrath eine Untersuchung angeordnet und dieselbe Niemand anders übertragen als Herrn Carteret! Die Versammlung sieht mit dem Antragsteller in solchem Versuch eine Beleidigung der katholischen Eidgenossen und ihrer einstimmigen Kundgebungen, erwartet von den katholischen Mitgliedern der eidgenössischen Räthe, daß sie solchen Vertuschungs-Versuchen entgegenwirken und spricht durch eigene Zuschrift den Genannten diese Erwartung mit bezüglichem Gesuch aus.

Nach einstimmiger Annahme des diesfallsigen Antrages des Herrn Dr. Beck wurde die Versammlung geschlossen.

Mögen diese Verhandlungen Keime fruchtbarer Thaten werden.

— Die kantonale Priesterconferenz vom 18. Juni im Kloster der ehrw. PP. Kapuziner zu Sursee war zahlreich besucht. Gegen 70 luzernerische Priester und mehrere Ehrengäste aus den Kantonen Solothurn, Aargau, Obwalden und Baselland fanden sich dabei ein; Se. Gn. Bischof Eugenius beehrte die Versammlung mit seiner Gegenwart. Haupttraktandum war die erste der diesjährigen bischöflichen Thesen, die Kirchenmusik. Der erste Referent, Hochw. Hr. Anton Portmann, Professor der Dogmatik in Luzern, verlas eine gediegene Arbeit über das Wesen und den Zweck der kirchlichen Musik, über ihren jetzigen Zustand mit Bezug auf unsere Verhältnisse, und über die Mittel, sie ihrer Idee und Bestimmung näher zu führen.*) Praktische Winke zur Ausführung faßte der Referent in 4 Thesen zusammen. Se. Gn. Bischof Eugenius ließ ein Schreiben an Hrn. Pustet in Regensburg vom Jahre 1877 der Versammlung mittheilen, in welchem Hochderselbe seine Anschauungen von der kirchlichen Musik und seine bezüglichen Wünsche kurz und treffend niedergelegt hatte. Mehrere Coreferenten sprachen sich für die vorgelegten Bestimmungen aus, und modificirten sie nur in einzelnen untergeordneten Punkten. In launigem Vortrag ergänzte Hochw. Hr. Oberleutpriester Jos. Herzog von Münster das Thema durch seine Schilderung von dem Kirchengesang der Priester am Altare, welcher vielfältig seiner Bestimmung auch nicht entspreche und einer größern Sorgfalt in der Vorübung der Priesteramts-Candidaten im liturgischen Gesange rufe. Ein anderer Anzug wurde noch von Hochw. Hrn. Pfarrer Schwarzenberger in Horw gemacht gegen die Verlesung von weltlichen Anzeigen während des Gottesdienstes, wie sie, auffallend genug, noch im Kanton Luzern vorkommen. Man vereinigte sich auch hierin auf die geeigneten Wege, um dem Uebelstande abzuhelfen. — Bei der darauffolgenden Mittagstafel herrschte brüderliche Cordialität. Der Hochwst. Bischof, der verdiente Präsident der Conferenz, Kammerer Meier von Altishofen, Pfarrer Bläsi von Olten und Pfarrer Schiffmann von Wynikon, erfreuten die Gäste durch ihre Ansprachen, Hr. Commissar Winkler durch eine gelungene Replik betreff Mittheilungen aus der Hauptstadt, die wohlehrw. Väter Kapuziner durch die freundlichste Bedienung der „Consumenten". Gott vergelt's und segne das Werk für Weiterhin.

*) Diese Arbeit soll theils durch die Kirchenzeitung, theils durch die dafür zu gewinnende Bemühung der Diöcesan-Priesterkonferenz verbreitet werden. Die Leser unseres Blattes werden sich darüber mit uns erfreuen.

Bern. Der recht- und ehrlose Angriff auf das Kirchengut der jurassischen Gemeinden, wie er durch die Verpfändung desselben an den Moloch der Eisenbahnen gemacht wurde (Kirchenztg. Nr. 23, S. 181), scheint nicht isolirt dazustehen, vergleiche den neuen projektirten Schelmengriff der italienischen Regierung auf die Pfarrgüter, „Ostschweiz" Nr. 137. Mögen die Gemeinden überall zu ihrem Kirchengut sehen!

Jura. Nach Berechnung des „Pays" belaufen sich die Kosten für den schmählichen, jedoch verunglückten Versuch, den katholischen Jura zum Abfall von seiner Kirche und seiner Religion zu zwingen, auf folgende Summen:

Ausgaben, verursacht durch die unverantwortliche militärische Besetzung	Fr. 113,117.
Strafen, Gerichtskosten u. s. w.	„ 60,000.
Zusammen	Fr. 173,117.
Zu diesem Blutgelde kommen noch hinzu die Auslagen für Einführung des Schisma, Auslagen für häusliche Einrichtung der Eindringlinge, blos die Summe von laut Staatsrechnung.	„ 124,206.
Dazu blos auf 4 Jahre berechnet die ebenso absurden als nutzlosen Auslagen für eine s. g. katholische Fakultät	„ 145,000.
Endlich als Besoldung der Tagediebe, die im Jura rein nichts zu thun haben	„ 425,000.
Zusammmen	Fr. **867,323.**

Achtmalhundertsiebenundsechszigtausend, dreihundertdreiundzwanzig Franken vergeudet der Kanton Bern in einer Periode, wo Handel und Industrie schwer darniederliegen und wo die Bundes- und Kantonsverfassung Cultus- und Religionsfreiheit proklamirt, um einen Theil seiner Mitbürger auf die schändlichste Weise zu tyrannisiren und dies obend'rein mit dem glänzendsten Fiasko der Welt — welch eine Blamage!

Noch eine andere Rechnung eines treuen Dieners und Handlangers der glücklich abgehausten Bernerregierung. Der berühmte Schulinspektor Wächli in Pruntrut, der glücklich durchgefallene Großrathskandidat, verlangt von der Gemeinde Rokourt die Bezahlung einer Rechnung von Fr. 45. 30 für eine Schulvisite, die für ihn ebenso ehrenhaft ist als die Forderung, die er der Gemeinde zustellt. Rokourt hatte eine Lehrerin gewählt, die gefiel aber dem Pascha nicht, sie war katholisch, er aber hatte Verpflichtungen gegen eine andere, Namens Piller, diese führte er mit zwei „Schandarmen", wie es in freien Lande Jura, seit der verl..... Bernerregierungszeit Mode geworden, trotz der Proteste der Gemeinde, mit Gewalt ein; diesen Gewaltstreich soll nun die Gemeinde noch obendrein bezahlen. Hoffentlich hat die neue Regierung von Bern mehr Ehr- und Gerechtigkeitsgefühl und gibt dem Herrn Wächli den wohlverdienten Abschied, wie andern ähnlichen Subjekten im Jura auch. Derselbe Herr Wächli hatte die Schwäche, die ihm unterstellten Lehrer zu einer schriftlichen Protestation zu zwingen gegen Artikel im „Pays", welche ihn in seiner ganzen blöden Armseligkeit an den Pranger gestellt haben. Fäulniß von Oben bis Unten!

Aargau. Zu der „Vorstellungsschrift" der aargauischen Katholiken haben ferner ihren Beitritt erklärt Herznach einstimmig, aus Zeiningen, Zuzgen, Zeihen, Kaiserstuhl, Frick 527 Stimmberechtigte, aus Rietheim eine „Anzahl" von Unterschriften. — Ueber die Versammlung des kantonalen Piusverein in Muri am Pfingstmontag berichtet die „Botschaft" Nr. 72 f., ausführlich. Wir können nur summarisch daraus anführen, daß Hochw. Hr. Pfarrer von Ah aus Kerns die Festpredigt hielt (welche wohl im Drucke veröffentlicht werden wird), Msgr. Dekan Rohn den Verein eröffnete und dabei die unerwartet schnelle und glückliche Wahl des neuen Papstes, dessen wohlwollendes Schreiben an den schweiz. Bundesrath, das Aufwachen des katholischen Volkgeistes gegenüber der Frevelthat von Chêne, das Zurückverlangen der unveräußerlichen religiösen Rechte

von Katholiken und Protestanten im Kt. Aargau berührte; daß ein Volksredner, Hr. Gerichtssuppleant Huber von Litzibuch die Unthätigkeit und Muthlosigkeit vieler Katholiken trefflich bezeichnete; endlich, daß auf ein Referat von Hochw. Hr. Pfr. Nietlispach in Wohlen ein kantonaler Erziehungsverein beschlossen und vorläufig organisirt wurde. Dem Festessen und den dabei gesprochenen begeisternden Worten gesellte sich die That bei: Unterschriftensammlung zu einem Proteste in der Angelegenheit von Chêne-Bourg und eine Liebessteuer von Fr. 106. 50 für die hungernden Chinesen und Indier.

— Zu unserem Bedauern müssen wir einige interessante Mittheilungen über den altkatholischen Fortschritt und Abtritt wegen Raummangel versparen. Wenn einmal die Beschlüsse der Synode vom 25. d. vorliegen, kann dann das Ganze in ein Gesammtbild zusammengestellt worden. Unterdessen machen wir unsere Leser auf gar schöne und neue Lügen aus dem Vatikan aufmerksam, welche die „Basler Nachrichten" (Nr. 137 und 141) und der „Bund" (Nr. 163) aus der Kölner Zeitung treugläubig zusammentragen, trotzdem, daß diese in Politicis eine auffallende, ihnen mißliebige Schwenkung gemacht hat.

Genf. Vierzig Bürger, meistens Familienväter von Chêne-Bourg, haben an den Bundesrath folgendes Schreiben gerichtet:

„Chêne-Bourg, den 11. Juni 1878.

Herr Präsident, meine Herren!

Nachdem die Unterzeichneten Kenntniß genommen vom Briefe, den Pfarrer Delétraz am 5. Juni an den Bundesrath gerichtet und von dem Rapporte des Substituten des Generalprokurators, ebenfalls an den Bundesrath gerichtet, so erklären dieselben gegenüber den falschen Behauptungen dieses letzteren Rapportes, daß der öffentliche feierliche Cult des vierzigstündigen Gebetes gestört und verhindert worden ist am 2. April, von 2 Uhr Nachmittags bis zum Ende des Tages durch die Agenten der Staatsgewalt.

Die Unterzeichneten klagen, persönlich verhindert worden zu sein, sie selbst oder ihre Familienangehörigen, in die Kapelle einzutreten, um dem Culte beizuwohnen, als sie zum Eingange des Hauses kamen, wo jener stattfand. Die ganze Gemeinde von Chêne war jenes Abends des Segens mit dem heiligsten Sakrament beraubt, da die Monstranz durch die Polizei weggenommen worden war, obgleich sie Eigenthum des Pfarrers von Nyon, eines Bürgers von Chêne, war, der sie Herrn Pfarrer Delétraz geliehen hatte.

Die Unterzeichneten verlangen also Recht von Seite des Bundesrathes, gegen die Gewalt, die ihnen angethan, gegen das Sakrileginm, begangen durch Agenten, welche die hl. Gefäße genommen. Die ganze Bevölkerung von Chêne ist empört und im Schmerze, wegen der Beschimpfung des Allerheiligsten, was wir in unserer Religion haben.

Wollen Sie ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

— In ähnlicher Weise protestiren zwei Familienväter gegen die offiziellen Lügen der Genfer Regierung und konstatiren, daß ihre Töchter in der Kapelle durch die Agenten in ihren heiligsten Gefühlen auf das Gröbste verletzt worden sind.

Nach neuern Berichten soll diese Angelegenheit in Bern doch nicht todt geschwiegen werden.

✠ **Aus und von Rom.** (v. 17. d.) Wie Pius IX., so schenkt auch Leo XIII. dem katholischen **Vereinswesen** seine besondere Aufmerksamkeit, und Er nimmt keinen Anstand solches offen zu beurkunden. So z. B. hatte jüngsthin Herzog Salviati, Präsident des italienischen katholischen Centralkomites die Ehre, Sr. Heiligkeit das Programm, wie es von Pius IX. gebilligt worden war, neuerdings zu unterstellen, Papst Leo XIII. hat hierauf unterm 3. Juni an den Vorstand ein Breve gerichtet, in welchem er das Programm nicht nur gut heißt, sondern zur thätigen Ausführung desselben auffordert. „Wir fordern Euch auf, muthig auf der betretenen Bahn fortzuwandern zur Ehre des Heil. Stuhles und zum Wohle des katholischen Vaterlandes. Wir ersuchen Euch, durch alle möglichen Mittel die Einigung zu erhalten, zu stärken, und zu vermehren, so daß die vereinten Kräfte aller Mitglieder sich in Euern Werken betheiligen."

„Durch diese Einigung des Willens und der Kräfte Aller läßt sich hoffen, daß Eure Werke der Religion großen Nutzen bringen werden, sei es durch die Congresse und Generalversammlungen, sei es durch die gute Presse im Kampfe gegen das Böse, sei es und ganz besonders durch die religiöse Erziehung der Jugend und durch christliche Schulen, sei es durch die übrigen Zweige eueres Programmes.

Bleibet daher standhaft und schließt Euch mehr und mehr nicht nur an die Weisungen, sondern auch an die Wünsche und Räthe des heil. Stuhles an, damit Euere Arbeiten auch in Zukunft mit Gottes Gnade und Segen fruchtbar und erfolgreich werden."

Auch der ehemaligen Päpstlichen Armee hat Papst Leo XIII. seine Anerkennung ausgesprochen. In einer dem General Kanzler und den Zuaven-Offiziers gewährten Audienz belobte Sne. Heiligkeit, daß die Zuaven gegenüber so vielen Beispielen des Treubruchs und des Eidbruchs das Gefühl für Pflicht und Ehre im Herzen lebendig erhalten hätten, und forderte sie auf, dem ruhmvollen Banner, dem sie Treue geschworen, auch fernerhin treu zu verbleiben. „Ich kann", sagte der heil. Vater, „von einem ruhmvollen Banner reden, denn es giebt keine schönere und heiligere Sache, als die der Vertheidigung der geheiligten Rechte der Kirche und ihres Oberhauptes. Wenn ihr das Papstthum vertheidigt, vertheidigt ihr eine göttliche Institution; indem ihr das Papstthum vertheidigt, schirmt und schützt ihr die souveraine Position, welche die göttliche Vorsehung dem Oberhaupte der Kirche angewiesen hat, um die Unabhängigkeit seiner Autorität zu sichern." Ferner beklagte der hl. Vater, daß die Bedrängniß der Kirche fortdauere, und daß man der Kirche eine Freiheit und Unabhängigkeit versage, auf welche sie als vollkommene Gesellschaft Anspruch habe. Die Ansprache endete mit dem Ausdrucke des Vertrauens auf die göttliche Vorsehung und deren Schutz und Hilfe. Wir führen diese Kundgebungen absichtlich ausführlich an, um der katholischen Welt zu zeigen, daß Papst Leo XIII. auf den Fußstapfen Papst Pius IX fortwandert.

Behufs Ernennung von Bischöfen für erledigte Sitze wird noch vor dem Petersfeste ein Consistorium stattfinden. Die Cardinalsernennungen werden wahrscheinlich bis zu dem Consistorium am Ende des Jahres hinausgeschoben werden.

Da über die Todesumstände und die Aussöhnung des Königs Viktor Emanuel von der liberalen Presse immer noch falsche Nachrichten verbreitet werden, so ist es wichtig von einem umfangreichen Schreiben, welches Kardinal-Staatssekretär Simeoni hierüber unterm 28. Januar 1878 an die apostolischen Nuntien, gerichtet Kenntniß zu erhalten. Wir entnehmen diesem Aktenstück folgendes Hauptsächlichste:

Als der h. Vater von der gefährlichen Erkrankung des Königs Kenntniß erhielt, sandte er seinen eignen Sacristan an das Sterbebett. Doch er wurde nicht vorgelassen. Hierauf befahl der Papst dem Sterbenden ohne Weiteres auf sein Verlangen die letzten Tröstungen der Kirche zu spenden, vorausgesetzt, daß der Beichtvater desselben von ihm die nothwendige Sühne für das begangene Unrecht erlangt habe. Diese wohlwollende Anordnung des Papstes wurde damit beantwortet, daß man dem Kaplan des Königs erst bei eingetretener Todesgefahr den Zutritt gestattete. Das hatte den doppelten Zweck: einmal zu verhindern, daß der König das verlangte Document eigenhändig unterzeichne (was er übrigens schon 1869 bei einem gleichen Anlaß im Schlosse San Ropore gethan, ohne sich später darum zu kümmern); zweitens, um die Gestattung des kirchlichen Begräbnisses zn erlangen. Dieser doppelte Zweck wurde zum Theil erreicht. Der König konnte nichts mehr unterzeichnen, als man den Kaplan zu ihm ließ, sondern ihm nur mündlich seine Reue über das gethane Unrecht ausdrücken und die Vergebung des h. Vaters erflehen. Hierauf wurde dem Beichtvater unter der Bedingung, die bezügliche Erklärung des Königs eidlich erhärtet eigenhändig dem Cardinalvicar

einzureichen, Erlaubniß zur sofortigen Spendung der Sterbesakramente ertheilt. Diese schriftliche Erklärung des Beichtvaters wurde am Tage nach dem Tode des Königs dem Cardinalvicar eingereicht. Was das kirchliche Begräbniß betrifft, so wurde dasselbe in den Grenzen gestattet, in welchen es einem Jeden, der sich in der Sterbestunde mit der Kirche versöhnt, gestattet zu werden pflegt. Nur die betreffenden Pfarrgeistlichkeit erhielt die Erlaubniß zur Begleitung. Das wiederholte Gesuch um Genehmigung der einem in seinen Staaten verstorbenen Souverain gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen wurden standhaft zurückgewiesen. Die einmalige Darbringung des h. Meßopfers im päpstlichen Palaste des Quirinals wurde bewilligt, die verlangten feierlichen Todtenämter in einer der drei Patriarchalbasiliken Roms verweigert. Alle gepflogenen Verhandlungen mit dem Papste mußte die Regierung des Verstorbenen durch den Beichtvater desselben führen. Der h. Vater konnte zu seinem Leidwesen kein Mitglied regierender Häuser, welche aus Anlaß der Leichenfeier nach Rom gekommen waren, empfangen. Er that dieses, nicht um irgend Jemand zu beleidigen, sondern zur Wahrung seiner eigenen Würde und seines guten Rechtes. Der h. Vater hat ebenfalls bei Gelegenheit der Thronbesteigung des Prinzen Humbert dem Staatssecretair befohlen, allen beim h. Stuhle beglaubigten Diplomaten einen feierlichen Protest gegen die Usurpation seines Thrones durch den Sohn des Königs von Piemont zustellen zu lassen.*)

Personal-Chronik.

—

Baselland. Zum Pfarrer von Therwil wurde am 9. Juni mit 148 von 155 Stimmen erwählt der bisherige Vikar, Hochw. Hr. Burkard Kretz von Basel.

St. Gallen. Die Kirchgemeinde Goßau wählte am 16. Juni Hochw. Hrn. J. Hengartner zu ihrem zweiten Kaplane.

*) Wir bemerken bei diesem Anlasse, daß diese Note des Cardinalsekretairs Simeoni zuerst durch die Liberté (in Freiburg, Schweiz) veröffentlicht wurde; ein in der schweizerischen Presse wohl seltener Fall.

Die Redaktion.

Lehrlingspatronat des schweizerischen Piusvereins.

—

Neu angemeldete

1) Meister, die Lehrlinge annehmen:

1 Schmied, 2 Küfer, 5 Kleidermacherinnen, 1 Flaschner, 5 Schuster, 1 Glaser.

2) Meisterschaften, die zuverlässige Arbeiter suchen:

1 Schneider, 1 Fabrikant sucht eine Nachstickerin, 2 Landwirthe wünschen starke Knaben, 1 Weinhandlung im Tyrol sucht einen Geschäftsreisenden.

3) Lehrlinge, die Meisterschaften suchen:

1 zu einem Gärtner, 2 zu Schlossern, 1 zu einem Buchdrucker, 1 zu einem Schneider, 5 zu Bäckern, 2 zu Zimmermeistern, 1 zu einem Schirmfabrikant.

4) Gesellen und Dienstboten, die Meisterschaften suchen:

1 Schmied, 2 Schlosser, 2 Zuckerbäcker, 1 Schneider, 1 Wagner, 1 Modistin, 4 Haushälterinnen, 1 Haushälterin zu einem Geistlichen, 3 Dienstmädchen, 1 Buchhalter, 1 Korrespondent, 1 Ausläufer.

P. S. Damit das Patronat nicht in ein bloßes Correspondenz-Bureau ausarte, sondern auch Garantie bieten kann, mache ich Meister, Lehrlinge 2c. darauf aufmerksam, daß sie den Anmeldungen eine Empfehlung von hochw. Ortsgeistlichen, oder von Vorständen des Pius-Vereins beilegen. Anmeldungen ohne Empfehlung werden nicht berücksichtigt. — Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen, für Rückantwort erbitte Frankatur-Beilage.

Die Direktion
des Lehrlingspatronats in Jonschwil.
J. Eberle, Pfarrer.

Bei der Expedition eingegangen:

—

Für die Hungernden in China:

Von Wohlthätern aus Deitingen	Fr.	52. —
„ Ungenannt	„	20. —

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 24:	Fr.	9339. 40
Aus der Pfarrei Mogelsberg	„	14. —
Pfingstheiligtagopfer aus der Gemeinde Sulgen	„	30. —
Pfingstheiligtagopfer aus der Pfarrgemeinde Heiligkreuz	„	23. —
Aus der Pfarrei Hohenrain	„	55. —
„ „ „ Würenlingen	„	10. —
„ „ „ Klingnau	„	50. —
„ „ „ Kirchdorf	„	50. —
„ „ „ Entlebuch	„	70. —
Pfingstheiligtagopfer von Bremgarten	„	86. —
Vom Pius-Verein Bremgarten	„	10. —
Aus der Pfarrei Walterswil	„	20. —
„ „ „ Dußnang	„	37. —
	Fr.	9794. 40

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker, in Solothurn, ist soeben erschienen:

Erlebnisse einer Linde.

Erzählt von **Pazificus Ehrlich.**

Preis per Exemplar 30 Cts. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Anzeige & Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürdigen Geistlichkeit und verehrl. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Meßgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Ministrantenröcke, Alben, Chorröcke und Krägen, Ministrantenchorhemden, Bahrtücher u. s. w., und auf bevorstehende Festzeiten auch namentlich für **Traghimmel** und **Kirchenfahnen**, und bitten, was letztere betrifft, um gefällige frühzeitige Bestellung, besonders von Fahnen mit Gemälden.

Auch halten von verschiedenen genannten Gegenständen stets einen Vorrath, wie z. B. von Meßgewändern, Ciborienmäntelchen, Stolen, Chorröcken (mit schönen Spitzen bis zu 60 Centimeter Breite), Alben, Ministrantenchorhemden u. s. w.

Hochachtungsvollst empfehlen sich

Geschwister Müller
in Wyl, Kt. St. Gallen.

10[10]

Paramenten-Handlung von Joseph Räber,

Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten ☛ aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben ☚; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorräthig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in **älterer und neuerer Form und Schnitt**, **Stolen, Velum, Chormäntel, Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl **Kirchengefässe**, nämlich: große und kleine **Lampen, Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche, Ciborien, Verschkreuze, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, Prozessions-Laternen**, 2c. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold-** und **Silberborten, Spitzen, Fransen, Quasten, Tüll-** und **Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben, Messgürtel, Stickereien**, kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden, Bouillons, Paillettes** 2c. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt.

25

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.